

**Richtlinien des Präsidiums für die Verleihung der akademischen Bezeichnung  
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 26 HHG**

Neufassung vom 08.12.2016)

Gemäß § 26 HHG i. d. F. vom 30.11.2015 (GVBl. I S. 666) kann die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG erbracht haben, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen. Das Präsidium bestimmt zur Ausführung dieser gesetzlichen Regelung folgendes:

1. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden, wenn sie sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben („Bewährungsphase“) und zusätzlich die Voraussetzungen der Nr. 2 und 3 erfüllen. Die Lehre muss überwiegend an der Universität Kassel erbracht worden sein.
2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern kann die Bezeichnung verliehen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre der Bewährungsphase gemäß Nr. 1 nach der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG zurückgelegt haben. Die Bezeichnung kann ausnahmsweise früher verliehen werden, wenn daran ein besonderes Interesse der Universität besteht, weil zu erwarten ist, dass die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in Forschung und Lehre das Profil des Fachbereichs in herausragender Weise ergänzen werden.
3. Ehemaligen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren kann die Bezeichnung verliehen werden, wenn sie mindestens fünf Jahre der Bewährungsphase nach Nr. 1 nach erfolgreicher Weiterqualifizierung (Zwischenevaluation) zurückgelegt haben. Die Bezeichnung kann ausnahmsweise früher verliehen werden, wenn daran ein besonderes Interesse der Universität besteht, weil zu erwarten ist, dass die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten in Forschung und Lehre das Profil des Fachbereichs in herausragender Weise ergänzen werden.
4. Bevor der Fachbereichsrat über einen Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor“ beschließt, soll das Dekanat eine Prüfung der formellen Voraussetzungen durch die Personalabteilung vornehmen lassen. Anschließend holt das Dekanat über die wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten von auswärtigen Professorinnen oder Professoren des betreffenden Fachs oder bei Künstlerinnen und Künstlern ggf. auch von anderen Sachverständigen mindestens zwei Gutachten ein. Widersprechen sich die Gutachten, ist ein weiteres erforderlich. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen frei von persönlichen Bindungen an die Vorgeschlagenen sein und nicht Gutachterin oder Gutachter im Promotions- und/oder Habilitationsverfahren gewesen sein.
5. Die Bewährung in Forschung und Lehre kann angenommen werden, wenn die Gutachten bestätigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Anforderungen erfüllt, die an die Mitglieder der Professorengruppe der Universitäten gestellt werden.

6. Der Vorschlag ist von der Dekanin oder dem Dekan oder einem anderen Mitglied der Professorengruppe zu begründen.
7. In dem Verleihungsvorschlag sind die bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen, die Lehrtätigkeit und die Gutachten zu würdigen. Bei nicht an der Hochschule beschäftigten Kandidaten ist der universitäre Charakter ihrer Forschung und Lehre darzustellen.
8. Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist der Vorschlag in zweifacher Ausfertigung spätestens drei Wochen vor einer Senatssitzung der Personalabteilung vorzulegen.  
Dem Vorschlag sind beizufügen
  - a) die Gutachten,
  - b) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand, bei Künstlern Verzeichnis der in Museen befindlichen Werke der bildenden Kunst und der öffentlichen Ausstellungen, der eigenen Kompositionen, der öffentlichen Konzerte, Ablichtungen von Kritiken aus Fachzeitschriften oder anerkannten überregionalen Zeitungen, Angabe der verliehenen Kunstpreise oder der Preise bei Wettbewerben,
  - c) ein Verzeichnis der gehaltenen Lehrveranstaltungen,
  - d) ein Verzeichnis betreuter Bachelor- und Masterarbeiten (auch: Diplom- und Magisterarbeiten) sowie der betreuten Promotionen,
  - e) eine Darstellung des Bildungs- und des beruflichen Werdeganges,
  - f) Fotokopien der den beruflichen Werdegang belegenden Urkunden (z.B. Diplom, Promotion, Habilitation),
  - g) Abstimmungsergebnis im Fachbereichsrat; administrativ-technische Mitglieder wirken beratend mit,
  - h) bei einer/einem an der Universität Kassel beschäftigten Kandidatin/Kandidaten eine verbindliche Festlegung (Beschluss des Fachbereichsrats), ob eine Beauftragung mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre gemäß § 32 Abs. 4 HHG (Änderung der korporationsrechtlichen Zuordnung) erfolgen soll. Die Grundsätze des Senats vom 18.05.2016 sind dabei zu beachten.
9. Nach Vorprüfung durch die Personalabteilung legt die Präsidentin/der Präsident den Vorschlag dem Senat zur Stellungnahme vor (§ 36 Abs. 2 Ziff. 10 HHG). Die administrativ-technischen Senatsmitglieder wirken beratend mit.

10. Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an Persönlichkeiten, die die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht haben, kommt nicht in Betracht, da diese nicht zur Lehre verpflichtet werden können.
11. „Außerplanmäßige Professorinnen“ oder „Außerplanmäßige Professoren“ sind gemäß § 26 Satz 2 i.V.m. § 25 Abs. 2 Satz 2 HHG berechtigt und verpflichtet, an der Hochschule zu lehren. Da sie zur Lehre verpflichtet sind, bedürfen sie keines Lehrauftrages. Ihre Lehrverpflichtung beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden.
12. Wer gemäß § 26 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 3 HHG ohne Zustimmung des Fachbereichsrats oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen, es sei denn, sie oder er hat die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze bereits erreicht.  
Die Dekanin oder der Dekan ist verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten zu informieren, wenn die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor die Lehrverpflichtung nicht erfüllt. Die Leitung der Hochschule stellt den Verlust des Rechts, die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, fest und teilt dies der oder dem Betroffenen durch Bescheid mit.
13. Die Leitung der Hochschule kann die Verleihung der akademischen Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gemäß § 27 Satz 1 HHG auch widerrufen, wenn sie durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere bei nachgewiesenem Verstoß gegen die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung, bei Handlungen, die bei Beamten die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen oder den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte oder vergleichbar relevantem Fehlverhalten, wenn die Befürchtung besteht, dass das Ansehen der Universität Kassel beschädigt wird. Der Senat muss dem Widerruf zustimmen.
14. Die Neufassung der Richtlinien tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Die Richtlinie in der Fassung vom 08.06.2015 tritt an diesem Tag außer Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2016

Der Präsident  
Prof. Dr. Reiner Finkeldey